

ren Verflechtungen mit allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens stellen auch höhere Anforderungen an die Qualität der gerichtlichen Tätigkeit und die Sachkunde der Richter. Deshalb sind Konsultationen mit sachkundigen Kollektiven, das Mitwirken geeigneter Schöffen aus dem entsprechenden Sachbereich, die Vernehmung von Sachverständigen und sachverständigen Zeugen geeignete Maßnahmen, um die Gesetzmäßigkeit und Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung zu sichern. Die Kollektivität in der Leitungstätigkeit fördert nicht nur die persönliche Verantwortung für die Einzelentscheidung, sondern auch die für die Lösung der Gesamtaufgaben. Aber auch die Entwicklung einer engen Gemeinschaftsarbeit der Rechtspflegeorgane ist ein vorzügliches Mittel, um Qualität und gesellschaftliche Effektivität des Verfahrens von der Einleitung der Ermittlungen bis zur Verwirklichung der Entscheidung auf ein hohes gesellschaftliches Niveau zu heben.

#### *Strikte Wahrung der Rechte der Bürger*

Dieses sozialistische Rechtsprinzip ist für die Stärkung des Rechtsbewußtseins, für die Festigung der Rechtssicherheit und somit auch für die Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie eine unerläßliche Voraussetzung. Sozialistische Gesetzmäßigkeit und Gerechtigkeit erhalten ihren Inhalt gerade aus der konsequenten Wahrung der Rechte der Bürger. Diese Rechte bestehen im wirksamen Schutz der Errungenschaften der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates, im Schutz des sozialistischen Eigentums, des Lebens und der Gesundheit sowie des Eigentums der Bürger, in der Beseitigung aller Erscheinungen von Bürokratismus und Herzlosigkeit im Umgang mit den Menschen — auch im gerichtlichen Verfahren. „Alle, die in unserer Gesellschaft Verantwortung tragen, sind verpflichtet zur Achtung gegenüber allen Bürgern ohne Unterschied, sind verpflichtet zu aufmerksamem und rücksichtsvollem, feinfühligem und höflichem Verhalten.“<sup>6/</sup>

Im Strafverfahren kommt der Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung größte Bedeutung zu. Weder die Anwendung eines Strafbefehlsverfahrens noch die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens oder die Abkürzung einer Ladungsfrist dürfen das Recht des Angeklagten auf Verteidigung beeinträchtigen. Ebenso wenig dürfen die vom Kollegium für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen erarbeiteten Hinweise zur effektiveren Durchführung der Zivil- und anderen Verfahren zu Rechtsverlusten der Parteien führen.

#### *Öffentlichkeitsarbeit*

Diese Tätigkeit der Gerichte spielt eine bedeutende Rolle bei der Festigung des Rechtsbewußtseins unserer Bürger. Hier gilt es, die vorhandenen vielfältigen Möglichkeiten der Rechtspropaganda durch persönliches Auftreten in der Öffentlichkeit, durch Publikationen in der Fachpresse, den Tageszeitungen und anderen Presseorganen (Betriebszeitungen u. ä.), durch Sendungen im Rundfunk und im Fernsehen zu nutzen. Dabei sollten sowohl Erfahrungen aus einzelnen Verfahren als auch analytische Erkenntnisse aus der gerichtlichen Tätigkeit verwandt werden, um das sozialistische Recht zu erläutern und über die Arbeit des Richters zu informieren. Es sind alle Möglichkeiten zu nutzen, um dazu beizutragen, „daß überall im täglichen Leben unserer Gesellschaft die Einhaltung des sozialistischen Rechts und bewußte Disziplin zur festen Gewohnheit der Menschen werden.“<sup>7/</sup>

Diese richtigen Schwerpunkte haben sich die Gerichte in den Bezirken und Kreisen in mannigfaltigen Veranstaltungen (Präsidiumssitzungen, Direktorentagungen, Stützpunktberatungen, Seminaren, Fachrichtertagungen, Erfahrungsaustauschen) erarbeitet. Die Ergebnisse der damit verbundenen Versuche, erste konkrete Schlußfolgerungen für die Lösung der Aufgaben festzulegen, sind jedoch sehr differenziert einzuschätzen.

#### **Kontinuität der gerichtlichen Tätigkeit und differenzierte Arbeitsweise**

Die besten Erfolge bei der konkreten Auswertung des VIII. Parteitages haben die Gerichte erreicht, die von der Erkenntnis ausgingen, daß es nicht darum gehen kann, neue Aufgaben zu suchen und evtl. neue Dokumente zu erarbeiten, sondern darum, die konkreten Probleme und Aufgaben des jeweiligen Gerichts — die ja an jedem Gericht durchaus unterschiedlich sein können — und die Wege zu ihrer Lösung entsprechend den Erfahrungen und Erkenntnissen des VIII. Parteitages neu zu durchdenken und festzulegen.

So schätzte z. B. das Bezirksgericht Potsdam die konkrete Umsetzung der vom Obersten Gericht gegebenen Anleitung zur differenzierten Verfahrensdurchführung bei einfachen Straftaten ein, um die durch eine schnellere Entscheidung erstrebte höhere gesellschaftliche Wirksamkeit und das richtige Verhältnis von Aufwand und Erfolg zu sichern.

Das Bezirksgericht Frankfurt (Oder) beschäftigte sich mit der effektiveren Nutzung der Kraft der Schöffen und der gesellschaftlichen Gerichte und mit Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen und ihren Räten, um auf allen Rechtsgebieten größere Erfolge in der vorbeugenden und bewußtseinsbildenden Arbeit zu gewährleisten.

Das Bezirksgericht Erfurt erörterte Fragen der Sicherung einer einheitlichen Strafpolitik und legte Maßnahmen zur Ermittlung der Ursachen vereinzelt ansteigenden Arbeitsanfalls fest.

Um die Verbesserung der Kritik- und Hinweispraxis zur erhöhten Wahrnehmung der Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten (Art. 3 StGB) und um die Sicherung einer wirksameren Öffentlichkeitsarbeit durch engere Zusammenarbeit mit den gewerkschaftlichen Organen ging es beim Bezirksgericht Leipzig.

Bei den Versuchen, eine höhere gesellschaftliche Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit zu erreichen, gab es aber auch Vorstellungen, denen nicht zugestimmt werden kann. Das Bestreben, die Grundsätze für die vereinfachte Verfahrensweise bei einfachen Strafsachen auch in umfangreichen, schwierigen, in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht komplizierten Verfahren anzuwenden, leugnet die Notwendigkeit der Differenzierung und verführt in diesen Verfahren zu oberflächlicher Arbeit. Die rationelle und differenzierte Verfahrensweise dient der Erhöhung der Qualität und der Wirksamkeit der richterlichen Arbeit. Sie darf aber niemals die Exaktheit der Aufklärung des Sachverhalts und der Feststellung der Schuld mindern. Allen Bestrebungen nach unzulässiger Verallgemeinerung der nur für bestimmte Verfahren gegebenen Hinweise und nach einer undifferenzierten Arbeitsweise muß deshalb mit Nachdruck entgegengetreten werden. Damit wird keineswegs gesagt, daß nicht auch in umfangreichen oder komplizierten Verfahren eine rationelle Arbeitsweise möglich ist. Gerade in solchen Verfahren ist sorgfältig abzuwägen, in welchem Rahmen und in welchem Umfang Feststellungen zur Sache und zur Person notwendig sind, um eine gerechte Entscheidung zu gewährleisten. Jeder unnötige Arbeitsauf-

<sup>6/</sup> Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED u. a. O., S. 66.

<sup>7/</sup> Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED. a. a. O., S. 67.